

Satzung

Wirtschaftsförderung in Mettingen e.V.

Verein für Handel, Handwerk, Dienstleistungen, Gastronomie und Fremdenverkehr, Industrie und Gewerbe

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Wirtschaftsförderung in Mettingen e.V.“,

Verein für Handel, Handwerk, Dienstleistungen, Gastronomie und Fremdenverkehr, Industrie und Gewerbe

und hat seinen Sitz in 49497 Mettingen unter der postalischen Anschrift des jeweiligen

1. Vorsitzenden.

Die neue Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 01.01.1999.

Die Neufassung der Satzung erfolgte auch zum Zwecke der Änderung/ Erweiterung der Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Eine Änderung im Vereinsregister ist erfolgt.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Mettingen.

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

Die neue Satzung gilt ab dem 01.11.2014.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt die Absicht, das vielfältige Engagement zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde Mettingen zu bündeln. Er setzt sich zur Aufgabe, in Zusammenarbeit aller hieran Beteiligten, vor allem Handel und Dienstleistung, Handwerk und Industrie, Banken, Gaststätten- und Fremdenverkehrsgewerbe, örtliche Behörden und sonstigen Institutionen die Wirtschaft der Gemeinde zu stärken und die Außenwirkung durch gemeinschaftliche Werbung zu steigern. Hierzu gehört auch die Mitwirkung bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der Fremdenverkehrseinrichtungen und die Betreuung des Gastes und eine geeignete Fremdenverkehrswerbung.

Der Verein wird hierzu geeignete Maßnahmen und Aktionen durchführen, wie z.B. Wirtschafts- und Gewerbeschauen, gemeinsame Werbeaktionen und Veranstaltungen.

Die Mittel des Vereins, namentlich etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder können im Namen des Vereins keine finanziellen Verpflichtungen eingehen und nicht auf das Vereinsvermögen zugreifen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten wie des öffentlichen Rechtes werden. Der Beitritt eines Mitglieds erfolgt durch die Annahme seines schriftlichen Annahmegesuchs aufgrund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Durch einfachen

Beschlusses des Vorstandes kann auch die Ablehnung einen Aufnahmeantrages ausgesprochen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes bzw. Liquidation der Firma, durch schriftliche Austrittserklärung, die bei Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende jeden Kalenderjahres gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu erklären ist, oder durch satzungsmäßigen Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane handelt. Die Mitteilung über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang Einspruch erheben. Über diesen Ausschluss entscheidet dann endgültig die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Das ausscheidende Mitglied besitzt kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Recht des Vereins auf Beitreibung laufender und rückständiger Verbindlichkeiten des Mitgliedes bei Austritt bleibt unberührt.

§ 4 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird erstmals bei Eintritt für das laufende Geschäftsjahr und dann jeweils zur Mitte des Geschäftsjahres fällig.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Jahresbeiträge. Bei gewerblichen Betrieben richtet sich der Beitrag nach der Anzahl der beschäftigten Personen (Arbeiter/ Angestellte/ Teilzeitkräfte) einschließlich der Geschäftsinhaber. Bei der Berechnung wird nach oben aufgerundet.

Der monatliche Beitrag beträgt: (Stichtag jeweils 1.1.)	bis 2 beschäftigte Personen	10,-- €
	bis 5 beschäftigte Personen	20,-- €
	bis 10 beschäftigte Personen	36,-- €
	bis 20 beschäftigte Personen	46,-- €
	über 20 beschäftigte Personen	52,-- €

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

Für Mitgliedschaften von örtlichen Behörden oder Verbänden ist ein Mitgliedsbeitrag von 50,-- € monatlich zu zahlen. Privatpersonen ohne wirtschaftliche, gewerblich oder freiberuflich selbständiger Tätigkeit zahlen pauschal jährlich 15,-- €.

Soweit besondere zweckdienliche Aktionen und Maßnahmen nicht aus dem Beitragsaufkommen in Einzelfällen finanziert werden können, so können in diesen Fällen Sonderbeiträge im Umlageverfahren von eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (z.B. Weihnachtsbeleuchtung, Veranstaltungen)

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen in Textform unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Entscheidung über den Einspruch bei Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung bei Satzungsänderung
- Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Beiträge und Umlagen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand vorlegt
- Beschlussfassung über Darlehnsaufnahmen, wobei eine Darlehnsaufnahme nicht vorliegt bei Beträgen bis zu einem Jahresbeitragsaufkommen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter eingeleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Für die Wirksamkeit der Abstimmung ist es erforderlich, dass der Antrag auf Satzungsänderung der Einladung für die Mitgliederversammlung beigelegt ist und als gesonderter Tagesordnungspunkt behandelt wird.

Für die Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in das Protokoll.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand zählt maximal 11 Mitglieder, minimal 9 Mitglieder. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 6, maximal 8 Beisitzern. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die eine juristische Person, die Mitglied im Verein ist, rechtskräftig vertreten können.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Vorsitzender und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang gewählt; gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Zahl

der Stimmen.

Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Für den Fall der Aufgabe eines Vorstandsamtes erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl, soweit mit dem Austritt der Person die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird.

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerrufen.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes ist nicht zulässig.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden ist, ist dieses der Gemeinde Mettingen mit der Zweckbindung zu übergeben, es ausschließlich im Sinne des Vereins (§2 der Satzung) zu verwenden.

Mettingen, den